

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Pflege- Neuausrichtungsgesetz

Ausgabe: August 2012

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

PNG-Check

Ab dem 01.01.2013 wirkt das Pflege-Neuausrichtungsgesetz. Die Änderungen sind gravierend. Hierauf muss sich der Pflegedienst einstellen und gründlich vorbereiten.

Von vielen Seiten wird über das Thema aktuell informiert. Dabei ist die Handhabung in vielen Fragen noch nicht klar. Nachfolgender Check soll einen ersten Überblick zu Handlungsempfehlungen geben.

Änderungen	Maßnahmen
Erhöhte Sachleistungen für Pflegebedürftige der Pflegestufe I und II, die nach § 45 a SGB XI eingestuft sind	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung der eigenen Kunden nach § 45 a SGB XI forcieren • weitere Dienstleistungen zur Ausschöpfung der neuen Höchstbeträge anbieten • Nutzung der höheren Sachleistungen auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
Personen in der Pflegestufe 0 haben mit Einstufung nach § 45 a SGB XI Anspruch auf Pflegegeld und Pflegesachleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung weiterer abrechenbarer Kundenkreise • Angebote für diesen Personenkreis entwickeln und bereithalten
Pflegebedürftige in der Pflegestufe 0 können zukünftig auch Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot auch für diese Personengruppe, z.B. in Form von stundenweiser Verhinderungspflege entwickeln
Die Pflegebedürftigen können ab 2013 entscheiden, ob sie die Leistungsabrechnungen alternativ zu den Leistungskomplexen oder nach Zeit wählen.	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht verschaffen, wie wirtschaftlich die einzelnen Patienten sind (siehe ABC-Analyse) • Analysieren, welche Pflegebedürftigen für die Zeitabrechnung interessant sind. • Vorbereitet sein auf die Pflegebedürftigen, die eine Anfrage bezüglich einer Zeitabrechnung stellen • Argumente vorbereiten, die im Gespräch mit dem Kunden, für die eine oder andere Variante sprechen
Zuschuss für Personen in Wohngruppen nach § 38 a SGB XI	<ul style="list-style-type: none"> • Da bisher kein Angebot der Versorgung in einer Wohngruppe bestand, kann eine Geschäftsfelderweiterung ernsthaft erwogen werden.



Bei bestehenden Versorgungen in Wohngruppen/Wohngemeinschaften sollte das Konzept überarbeitet werden:

1. von der Tagesstruktur bezüglich einzelner Entgeltbestandteile
2. aus Kundensicht, um transparent darzustellen, welche Leistungen der Kunde für welches Geld erhält
3. die Selbstbestimmtheit der Wohngruppe sicherstellen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem § 45 a SGB XI (Einstufung bei erheblichem Betreuungsbedarf) und den selbstbestimmten Wohngruppen besondere wirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist. Weiterhin ist festzuhalten, dass wieder einmal der Pflegedienst konzeptionell in Vorleistung gehen muss und Aufklärungsarbeit speziell für die eigenen Kunden leisten muss.

Service

Speziell für die Thematik ambulant betreute Wohngruppen haben wir zwischenzeitlich ein Kompetenzteam zusammengestellt, bestehend aus Betreibern von Wohngemeinschaften, einem Architekten, Betriebswirten, Rechtsanwälten und einem Vertreter des Qualitätsmanagements. Mit dieser Arbeitsgruppe sind wir in der Lage, konzeptionell neue Wohngruppen zu begleiten als auch umfassende Fragestellungen zu den bisherigen Wohngemeinschaften zu beantworten.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.